



Anerkennung der „Stiftung eines Büdinger Bürgers“, Sitz Büdingen, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 19. Oktober 2015 errichtete „Stiftung eines Büdinger Bürgers“ mit Sitz in Büdingen mit Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 2015 als rechtsfähig anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (10) - 113 -

Darmstadt, den 27. Oktober 2015